



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

19. Dez. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses
für das
Haushaltsjahr 2013
der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra**

Az.: 14.51.14
Datum: 14.12.2023
Prüfer: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Beschluss EÖB / Korrektur EÖB	5
5	Internes Kontrollsystem (IKS).....	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013	6
7.1	Ergebnisrechnung	7
7.2	Finanzrechnung.....	7
7.3	Haushaltsausgleich.....	8
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
7.4.1	Bilanzaktiva.....	8
7.4.2	Bilanzpassiva	10
7.5	Anlagen	13
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
FAG LSA	Finanzausgleichsgesetz Land Sachsen-Anhalt
FD	Fachdienst
FFw	Freiwillige Feuerwehr
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
Kita	Kindertagesstätte
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
VerbGem	Verbandsgemeinde

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Verbandsgemeinde führt seit dem 01.01.2013 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2013 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Verbandsgemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Verbandsgemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Beschluss EÖB

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zum 01.01.2013 erfolgte am 16.11.2017 durch den Verbandsgemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 12/2017 vom 13.12.2017.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2013 verfügt die Verbandsgemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, eine rechtskonforme Geschäfts- und Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Bewertungsrichtlinie, die nur für die Eröffnungsbilanz galt, waren die Dienstanweisungen der Verbandsgemeinde in den Folgejahren den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

B₁ Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) sind die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt 2013 und 2014 wurde vom Verbandsgemeinderat mit Beschluss vom 27.06.2013 erlassen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	6.888.700 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.888.700 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.845.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.734.000 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	220.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.114.400 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	933.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	150.300 EUR	

§ 2	Kreditermächtigung	682.000 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.500.000 EUR
§ 5	Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der VerbG gem. § 19 ff des FAG LSA	43,28 v. H.

Die Haushaltssatzung 2013 steht im Einklang mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 90 Abs. 3 GO LSA.

Die Kommunalaufsichtsbehörde bestätigte mit der Verfügung vom 29.08.2013 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.

Mit der Verfügung wurde der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 682.000 EUR versagt. Aufgrund des Widerspruchs und einer mündlichen Anhörung der Verbandsgemeinde vom 02.09.2013 wurde nach nochmaliger Prüfung der Unterlagen im Abhilfeverfahren die Kreditversagung zurückgenommen und die Kreditaufnahme unter der Bedingung, dass der Verbandsgemeinde Fördermittel vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 1.214.495,80 EUR ausgereicht werden, erteilt.

Außerdem wurde angeordnet, dass der KAB bis zum 30.11.2013 eine Eröffnungsbilanz (mindestens im Entwurf) vorgelegt wird. In Folge des Antrages der Verbandsgemeinde vom 22.11.2013 wurde verfügt, dass eine Eröffnungsbilanz bis zum 30.06.2014 vorzulegen ist. Dieser Aufforderung kam die Verbandsgemeinde nicht nach. Die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zum 01.01.2013 wurde erst mit Datum 30.05.2016 erstellt und dem RPA am 02.06.2016 zur Prüfung übergeben.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.500.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der § 108 Abs. 1 GO LSA verpflichtet die Verbandsgemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2023 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011, die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2013 stellte der Bürgermeister am 28.06.2023 fest und dem RPA wurde der Jahresabschluss am 03.07.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2013 wurde am 28.06.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde per 31.12.2013 unterzeichnet. Aufgrund von erforderlichen Korrekturen bezüglich der Übertragung von Vermögensgegenständen der Gemeinden Ahlsdorf und Blankenheim wurde der Jahresabschluss zum 13.10.2023 neu aufgestellt und vom Bürgermeister unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2013	Bilanz zum 31.12.2013		Ergebnisrechnung 2013
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 127.207,79 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.624.719,54 €	<u>Eigenkapital</u> 2.446.489,64 € -> dav. Jahresergebnis 813.622,86 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 7.523.463,92 €
<u>Einzahlungen</u> 7.308.506,61 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.282.377,14 € -> davon liquide Mittel 648.368,39 €	<u>Sonderposten</u> 174.013,05 €	Außerordentliche Erträge 310,00 €
<u>Auszahlungen</u> 6.787.346,01 €	<u>RAP</u> 40.565,00 €	<u>Rückstellungen</u> 733.077,27 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 6.710.151,06 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 648.368,39 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 594.081,72 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 3.947.661,68 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Jahresüberschuss</u> 813.622,86 €
		<u>Bilanzsumme</u> 3.947.661,68 €	

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit 813.622,86 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Verbandsgemeinde auf.

Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 764.282,05 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des positiven Saldos standen im Berichtsjahr Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 181.613,35 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 28.916,11 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Verbandsgemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist aufgrund der getätigten Umschuldung einschließlich der Gewährung eines Tilgungszuschusses zurückgegangen.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 32.591,99 EUR

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich der Zahlungsmittelbestand, welcher der Bilanzposition „Liquide Mittel“ zufließt, um 682,5 TEUR verbessert.

Die Übereinstimmung des Bestandes an Finanzmitteln mit dem letzten Tagesabschluss 2013 ist gegeben.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 813.622,86 EUR ab, welcher sich aus den Überschüssen im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis ergibt und unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich im nachfolgenden Haushaltsjahr 2014.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Eröffnungsbilanz wurden korrekt vortragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zur Eröffnungsbilanz.

Bilanz 2013		
Aktiva	31.12.2013	Veränderung
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	32.272,58 EUR	+ 22.575,64 EUR
Sachanlagevermögen	1.422.156,38 EUR	+ 236.952,26 EUR
Finanzanlagevermögen	1.170.290,58 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	631.512,41 EUR	./ 63.848,83 EUR
privatrechtliche Forderungen	2.496,34 EUR	./ 3.300,70 EUR
liquide Mittel	648.368,39 EUR	+ 521.160,60 EUR
ARAP	40.565,00 EUR	+ 40.565,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>3.947.661,68 EUR</u>	<u>+ 754.103,97 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderung des Anlagevermögens, die Forderungen, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 54 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Bilanzposition „Kommunal genutzte Grundstücke“ weist die Übertragung der Grundstücke der Grundschule der Gemeinde Ahlsdorf in Höhe von 77.331,60 EUR bzw. der Grundschule/Kindertagesstätte der Gemeinde Blankenheim von 21.864,30 EUR an die Verbandsgemeinde¹ aus.

Die Erhöhung bei den „Gebäuden und Aufbauten auf bebauten Grundstücken“ beinhaltet die Übertragung aller Vermögensgegenstände mit allen Rechten der Grundschule der Gemeinde Ahlsdorf und der Grundschule/Kindertagesstätte der Gemeinde Blankenheim in Höhe von 16.306,36 EUR bzw. 107.517,42 EUR an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die entsprechenden Unterlagen zur Übertragung lagen zur Prüfung vor.

Die Bilanzierung der übertragenen Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 223.019,68 EUR wird als Zugang im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die Erhöhung des Bestandes der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ um 126.535,74 EUR erklärt sich anhand des Zuganges für den Neubau der Grundschule Ahlsdorf.

Den Zugängen des geprüften Haushaltsjahres mit einem Gesamtbetrag von 430.019,11 EUR stehen die ordentliche Abschreibungen in Höhe von insgesamt 170.490,21 EUR gegenüber.

¹ Verträge vom 11.01.2013 und vom 08.04.2013

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

Im geprüften Haushaltsjahr verringerten sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen um insgesamt 63.848,83 EUR. Diese spiegeln sich hauptsächlich in der Erfüllung ausstehender Forderungen aus Zuweisungen für Investitionen vom Land (./. 28.199,43 EUR) und der Umlage von Gemeinden (./. 364.181,00 EUR) wider.

Im Rahmen der Prüfung zeigte sich jedoch, dass sich die ausstehenden Forderungen bei den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land und Erträgen aus den Kostenerstattungen für die Kitas der VerbG um insgesamt 255.717,30 EUR erhöhten.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 648.368,39 EUR zum 31.12.2013 (EÖB: 127.207,79 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2013 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt. Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zur EÖB zum Bilanzstichtag um 521.160,60 EUR erhöht. Liquiditätskredite wurden im Berichtsjahr 2013 nicht in Anspruch genommen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Gemäß § 42 Abs. 1 KomHVO sind auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Bilanz weist zum Stichtag aktive Rechnungsabgrenzungsposten von 40.565,00 EUR aus, die aufgrund der Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2014 gebildet wurden, zum 01.01. des Folgejahres zur Auszahlung kamen und damit aufgelöst werden.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Verbandsgemeinde per 31.12 sowie die Veränderung zum Vorjahr sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2013		
Passiva	31.12.2013	Veränderung
Eigenkapital	2.446.489,64 EUR	+ 1.034.666,27 EUR
Sonderposten	174.013,05 EUR	./ 36.659,85 EUR
Rückstellungen	733.077,27 EUR	./ 309.020,45 EUR
Verbindlichkeiten	594.081,72 EUR	+ 65.118,00 EUR
PRAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	3.947.661,68 EUR	+ 754.103,97 EUR

Gemäß RdErl. reduzierte sich die Prüfung auf das Eigenkapital, die Sonderposten, welche zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten.

Eigenkapital

Der Bilanzwert der Rücklagen aus der EÖB weist zum 31.12.2013 eine Erhöhung um insgesamt 221.043,41 EUR aus und beinhaltet die Übertragung aller Vermögensgegenstände der Grundschule der Gemeinde Ahlsdorf und der Grundschule/Kindertagesstätte der Gemeinde Blankenheim an die Verbandsgemeinde. Die Bilanzpositionen der Aktiva zeigen die ordnungsgemäße Aktivierung der übertragenen Vermögensgegenstände.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligung Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Eine Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 174.013,05 EUR ausgewiesen, die sich gegenüber der EÖB wie folgt entwickelt haben:

Bestand per 01.01.2013	210.672,90 EUR
Zugänge	5.552,41 EUR
Abgänge aus der Auflösung	42.212,26 EUR
Bestand per 31.12.2013	174.013,05 EUR

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Rückstellungen

Gemäß den Festlegungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu bilden. Unter den sonstigen Rückstellungen werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2013 hatte die Bilanzposition einen Wert von 733.077,27 EUR. Dieser ergibt sich aus

- Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen 412.081,00 EUR,
- der Rückstellung für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit in Höhe von 317.996,27 EUR sowie
- der Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung des ausstehenden Jahresabschlusses (§ 129 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 127 Abs. 2 GO LSA) in Höhe von 3.000,00 EUR.

Gegenüber der EÖB hat sich der Bestand aufgrund der im Haushaltsjahr erforderlichen Auflösung der Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit sowie für Pensionen und Beihilfen um 312.020,45 EUR vermindert und der Bildung der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 um 3.000,00 EUR erhöht.

Im Berichtsjahr blieb die Bildung von Rückstellungen für die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 sowie für die Prüfung der Eröffnungsbilanz unberücksichtigt. Sie erfolgten erst in den Haushaltsjahren 2014 bzw. 2017.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde wurde dazu bereits erläutert, dass sich die Bildung von Rückstellungen für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zum Stichtag 31.12.2013 problematisch darstellt. Als Ursache hierfür war die Umlagenfinanzierung zu nennen. Verbandsgemeinden erheben zur Finanzierung ihrer Einzahlungen und Auszahlungen eine Umlage. Die Ermittlung der zulässigen Umlagehöhe richtet sich nach der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen. Da gebildete Rückstellungen in den folgenden Haushaltsjahren nicht mehr als Aufwand zu buchen sind, werden diese damit auch nicht in die Berechnung der Umlage einbezogen. Rückstellungen wirken sich in späteren Jahren lediglich im finanziellen Bereich, also als Auszahlungen in der Finanzrechnung aus.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 594.081,72 EUR. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz hat sich deren Gesamtbestand um 65.118,00 EUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben sich wie folgt entwickelt:

Schuldenstand per 01.01.2013	311.595,37 EUR
zzgl. Umschuldung	98.482,47 EUR
abzgl. Tilgungen (einschl. Umschuldung)	127.398,58 EUR
Schuldenstand per 31.12.2013	282.679,26 EUR

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht zeigen zum 31.12.2013 keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 werden Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 84.303,18 EUR ausgewiesen, die aus der Ratenzahlungsvereinbarung der Verbandsgemeinde mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz für die Zahlung des Kaufpreises für das Verwaltungsgebäude resultieren. Gegenüber der EÖB verringerten sie sich um 28.121,05 EUR.

In der Verbandsgemeinde bestehen 6 Leasingverhältnisse. Bereits mit dem Bericht über die Prüfung der EÖB wurde angeführt, dass mit den Vertragsabschlüssen für die geleaste Fahrzeuge keine Festlegungen zu Kaufoptionen bzw. Vertragsverlängerungen getroffen wurden. Da der Leasinggeber wirtschaftlichen Eigentümer bleibt, erfolgt keine Bilanzierung bei der Kommune.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich im Berichtsjahr um 149.117,98 EUR und beinhalten neben der Erstattung des Gemeindeanteils an die freien Träger der Kindertagesstätten der Gemeinden Helbra, Wimmelburg, Blankenheim und Klostermansfeld (36.401,98 EUR) die Erstattung von Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (23.210,92 EUR), die Erstattungen der Elternbeiträge an die Kita Klostermansfeld (9.771,00 EUR) sowie die Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten (22.015,00 EUR).

7.5 Anlagen

Die gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Mit dem Jahresabschluss werden Übertragungen in Höhe von insgesamt 122.489,70 EUR ausgewiesen und beinhalten die nachstehenden Maßnahmen:

1. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	4.900,00 EUR
2. Personenaufzug Verwaltungsgebäude	83.600,00 EUR
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung FFW Blankenheim	12.231,20 EUR
4. Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Grundschule Helbra	3.000,00 EUR
5. Erstellung Flächennutzungsplan	18.758,50 EUR.

Die Notwendigkeit der Übertragung der Ermächtigung in Höhe von 4.900,00 EUR für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ifd. Nr. 1) ist aus dem vorgelegten Antrag des Fachdienstes Zentrale Dienste vom 18.11.2014 nicht nachvollziehbar.

Dem beigelegten Antrag des Fachdienstes vom 04.09.2014 ist lediglich zu entnehmen, dass für die Maßnahme mit der Ifd. Nr. 2 die Kosten im Berichtsjahr in der o. g. Höhe veranschlagt wurden. Der Einbau des Personenaufzuges war an der geplanten Stelle im Treppenhaus nicht möglich, so dass ein Anbau an das Verwaltungsgebäude erforderlich und damit eine Weiterübertragung der Mittel notwendig wurde.

Mit der Beschaffung eines Hydraulikgerätes für die Freiwillige Feuerwehr Blankenheim (Ifd. Nr. 3) ergab sich aufgrund der Größenunterschiede im Vergleich zum zu ersetzenden Gerät die Notwendigkeit, alternative Lagerungs- und Transportmöglichkeiten zu prüfen und herzustellen. Im Rahmen der Ausschreibung wurden außerdem unterschiedliche Ausbaustufen und Gerätekomponenten in der Praxis erprobt. Dies war mit einem hohen Zeitaufwand der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglieder verbunden und im Haushaltsjahr 2013 nicht mehr ausführbar, so dass mit Datum vom 09.12.2014 eine Übertragung in das Folgejahr beantragt wurde.

Für die Erarbeitung eines Flucht- und Rettungsweges der Grundschule Helbra (Ifd. Nr. 4) wurde der Auftrag im Berichtsjahr ausgelöst. In der Begründung des Fachdienstes vom 04.09.2014 heißt es dazu, dass die endgültige Erarbeitung der Pläne im Jahre 2014 erfolgte.

Das Verfahren zur Entwicklung eines Flächennutzungsplanes (Ifd. Nr. 5) konnte durch Auslegungen und Abwägungen zeitlich nicht definiert werden. Aus diesem Grund wurde am 04.09.2014 eine Übertragung der Ermächtigung in das Haushaltsjahr beantragt.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2013 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßen Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120a KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin